

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 24.03.2023 für folgendes Bauvorhaben: Grundriss- und Nutzungsänderung des ehemaligen Hotel Mühlbach in 3 Arztpraxen im EG und 1. OG sowie in ein Boardinghaus (4 Wohnungen) mit Nebenräumen im 2. OG und DG sowie Nachweis bzw. Herstellung von 32 Pkw-Stellplätzen (25 Tiefgaragenstellplätze, 7 oberirdische Pkw-Stellplätze) und 27 Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 986/116 der Gemarkung Olching, Stadt Olching (Bauherren: Residenz Laurentiushaus GmbH, Herr Helmut Peter; Bauort: 82140 Olching, Heinrich-Nicolaus-Straße 19) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 986/114, 986/270, 986/271, 986/272, 986/273 und 986/11 der Gemarkung Olching, Stadt Olching.

46

Kehrbezirke im Landkreis Fürstfeldbruck; Kehrbezirk Fürstfeldbruck I

49

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Verbandssatzung des Zweckverbandes Schule Günzlhofen

50

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2023

60

Internetseite: <https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/amtsblaetter/>
Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszuliegende Unterlagen bezieht, sind diese über die Internetseite <https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/> zugänglich. Internetveröffentlichungen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 24.03.2023 für folgendes Bauvorhaben: Grundriss- und Nutzungsänderung des ehemaligen Hotel Mühlbach in 3 Arztpraxen im EG und 1. OG sowie in ein Boardinghaus (4 Wohnungen) mit Nebenräumen im 2. OG und DG sowie Nachweis bzw. Herstellung von 32 Pkw-Stellplätzen (25 Tiefgaragenstellplätze, 7 oberirdische Pkw-Stellplätze) und 27 Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 986/116 der Gemarkung Olching, Stadt Olching (Bauherren: Residenz Laurentiushaus GmbH, Herr Helmut Peter; Bauort: 82140 Olching, Heinrich-Nicolaus-Straße 19) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 986/114, 986/270, 986/271, 986/272, 986/273 und 986/11 der Gemarkung Olching, Stadt Olching

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 24.03.2023, BV-Nr. 2022-0579 betreffend Grundriss- und Nutzungsänderung des ehemaligen Hotel Mühlbach in 3 Arztpraxen im EG und 1. OG sowie in ein Boardinghaus (4 Wohnungen) mit Nebenräumen im 2. OG und DG sowie Nachweis bzw. Herstellung von 32 Pkw-Stellplätzen (25 Tiefgaragenstellplätze, 7 oberirdische Pkw-Stellplätze) und 27 Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 986/116 der Gemarkung Olching, Stadt Olching werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 24.03.2023 unter Nebenbestimmungen und Befreiungen erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 24.03.2023, BV-Nr. 2022-0579 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 340 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 24.03.2023

Echensperger
Bauamt

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung ***

Bekanntmachungen des Landratsamtes

St! Resident Laurentius Haus Olching GmbH



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
 Dachau - Außenstelle Fürstenfeldbruck -
 Stockmeierweg 8
 82256 Fürstenfeldbruck

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000
 zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV
 Erstellt am 18.03.2020

Flurstück: 986/116
 Gemarkung: Olching

Gemeinde: Stadt Olching
 Landkreis: Fürstenfeldbruck
 Bezirk: Oberbayern



Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
 Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: sr



[Signature]
 Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Kehrbezirke im Landkreis Fürstentfeldbruck; Kehrbezirk Fürstentfeldbruck I

Mit Wirkung zum 01.04.2023 wurde von der Regierung von Oberbayern für die Dauer von 7 Jahren

Herr Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Andreas Fichtl

Flurstr. 2

85221 Dachau

Telefon: 0152 38297385

E-Mail: kaminkehrer.fichtl@gmail.com

für den Kehrbezirk Fürstentfeldbruck I bestellt.

Thomas Karmasin

Landrat

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Verbandssatzung des Zweckverbandes Schule Günzlhofen

Die nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Schule Günzlhofen (Verbandssatzung) wurde vom Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Schreiben vom 29.03.2023, Az. 34-0280.1/28 ki genehmigt.

Die Gemeinden Athegnenberg, Hattenhofen, Mittelstetten und Oberschweinbach schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. GVBl. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) zusammen und vereinbaren folgende **Verbandssatzung**:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Schule Günzlhofen“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Oberschweinbach.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Althegnenberg, Hattenhofen, Mittelstetten und Oberschweinbach.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinden Althegnenberg, Hattenhofen, Mittelstetten und Oberschweinbach.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Verwaltung des durch die Abwicklung des aufgelösten Schulverbandes für die Hauptschule Günzlhofen übertragenen Vermögens zu übernehmen; dies betrifft insbesondere das Eigentum an den Grundstücken Flurnummern 299/1 und 298 der Gemarkung Günzlhofen mit den darauf befindlichen Gebäuden, Freiflächen und Schulsportanlagen. Aufgaben des Zweckverbandes sind dabei insbesondere

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

1. in sämtliche Vertragsverhältnisse des ehemaligen Schulverbandes für die Hauptschule Günzlhofen einzutreten, dies betrifft insbesondere die Vereinbarungen zur Vermögensaus-einandersetzung sowie die Miet-, Wartungs-, Liefer- und Überlassungsverträge für das Ei-gentum des ehemaligen Schulverbandes für die Hauptschule Günzlhofen;
 2. das Schulgebäude, die Freiflächen, das Schulsportgelände und das sonstige Eigentum zu erhalten, zu bewirtschaften, zu unterhalten, zu vermieten und gegebenenfalls zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern und
 3. die Beschäftigten des ehemaligen Schulverbandes für die Hauptschule Günzlhofen zu übernehmen und dieses nach den Regelungen des TVöD weiterzubeschäftigen, gegebe-nenfalls neues Personal einzustellen, nach den Regelungen des TVöD zu beschäftigen und zu entlassen.
- (2) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, soweit in der vorstehenden Satzung nichts anderes bestimmt ist.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die/der Verbandsvorsitzende,
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Ver-bandsräten.
- (2) Die ersten Bürgermeister der Verbandsgemeinden gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Die Wahl des ersten Bürgermeisters zum/zur Verbandsvorsitzenden gilt nicht als Verhinde-rung im Sinne dieser Vorschrift. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und dessen Stell-vertreter kann eine Gemeinde an deren Stelle auch eine andere Person als Verbandsrat be-stellen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. In diesem Fall ist die Verbandsversammlung binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände zuständige Fachbehörde sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er/Sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden sowie Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds oder der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, soweit diese zustimmen, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). Abschriften der öffentlichen Sitzungsniederschrift sind den Verbandsmitgliedern, Abschriften der gesamten Niederschrift der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und über Nachtragshaushaltsatzungen;
 3. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 4. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, soweit diese nicht dem Verbandsvorsitzenden entsprechend § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung übertragen wurden;
 5. die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung der Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans ab Entgeltgruppe 9;
 6. die Durchführung von dienstrechtlichen Maßnahmen, soweit diese nicht dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung übertragen wurden;
 7. die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung;
 8. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
 9. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse neben dem Prüfungsausschuss;
 10. die Festsetzung der Entschädigungen des/r Verbandsvorsitzenden, des Stellvertreters, des Weiteren Stellvertreters und der übrigen Verbandsräte;

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 12. die Einleitung von Maßnahmen gegen die Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband;
 13. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 14. die Beschlussfassung über den Abschluss von Zweckvereinbarungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der/die Verbandsvorsitzende nach § 14 zuständig ist; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die über den in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen gemäß § 5 Absatz 3 liegen;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als in § 5 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Zweckverbandes festgesetzten Beträge mit sich bringen;
 3. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Zweckverband der Genehmigung bedarf, sofern diese nicht bereits nach Abs. 1 Nummern 1, 2 oder gesetzlichen Vorschriften der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

§ 11

Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 12

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Verbandsräte wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 13 Die Geschäftsleitung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Die Geschäftsstelle führt der/die Verbandsvorsitzende.

§ 14 Zuständigkeit der/des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (3) Die/Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen würden. Sie/Er erfüllt die ihr/ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er/Sie nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Die/Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder Dienstkräften der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

III. Verbandswirtschaft

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 16 Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält
 - a) die Festsetzung des Haushaltsplans getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt,
 - b) die Angaben über die Umlagefestsetzung,

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

- c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - d) den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen,
 - e) den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 21 bekanntgemacht.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er Umlagen.
- (2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Vermögenshaushalts für den Erwerb von Grundstücken, die Planung, die Errichtung, die Erweiterung, die Sanierung oder die Erneuerung des Schulgebäudes, der Freiflächen und der Schulsportanlagen sowie für die Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Als Umlageschlüssel werden die in der öffentlichen Sitzung des Schulverbandes für die Hauptschule Günzlhofen vom 24.11.1993 unter Tagesordnungspunkt 2 getroffenen Festlegungen vereinbart, nämlich
- | | |
|--------------------------------|----------|
| - die Gemeinde Althegnenberg | 27,20 % |
| - die Gemeinde Hattenhofen | 23,10 % |
| - die Gemeinde Mittelstetten | 26,67 % |
| - die Gemeinde Oberschweinbach | 23,03 %. |
- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Verwaltungshaushalts wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Als Umlageschlüssel werden die in der öffentlichen Sitzung des Schulverbandes für die Hauptschule Günzlhofen vom 24.11.1993 unter Tagesordnungspunkt 2 getroffenen Festlegungen vereinbart, nämlich
- | | |
|--------------------------------|----------|
| - die Gemeinde Althegnenberg | 27,20 % |
| - die Gemeinde Hattenhofen | 23,10 % |
| - die Gemeinde Mittelstetten | 26,67 % |
| - die Gemeinde Oberschweinbach | 23,03 %. |

§ 18

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgelegt. Sie können während des Haushaltsjahres einmal und nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

werden, muss die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. Die Änderung der Umlagesätze muss den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Vermögenshaushalts (Umlagesoll) anzugeben.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) anzugeben.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 19 Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung wird aufgrund einer Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und dem Zweckverband von der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf übernommen.

§ 20 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung bis spätestens 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres fest und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.
- (4) Die überörtliche Prüfung wird von der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Fürstenfeldbruck durchgeführt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes haben im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zu erfolgen. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf eingesehen werden.

§ 22

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der/die Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Mitgliedsgemeinden die hauptamtlich Bediensteten (Beamte und Beschäftigte) zu übernehmen.

§ 24

Austritt aus dem Zweckverband

Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 25

Vermögensauseinandersetzung

- (1) In den Fällen des § 23 (Auflösung des Zweckverbandes) und § 24 (Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband) findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

- (2) Für die Vermögensauseinandersetzung gelten die in den notariellen Urkunden des Notariats Dr. Josef Geiger vom 24.Mai 1993, URNr. 1383 G/93, und vom 11.Oktober 1995, URNr. 2704 G/95, der Verbandssatzung des Schulverbandes für die Hauptschule Günzlhofen vom 15. Oktober 1992 sowie die in Tagesordnungspunkt Nr. 2 der öffentlichen Sitzung des Schulverbandes für die Hauptschule Günzlhofen vom 24.11.1993 getroffenen Vereinbarungen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Althegegnen, den 24.01.2023
Gemeinde Althegegnen

Rainer Spicker, Erster Bürgermeister

Hattenhofen, den 24.01.2023
Gemeinde Hattenhofen

Franz Robeller, Erster Bürgermeister

Mittelstetten, den 24.01.2023
Gemeinde Mittelstetten

Franz Ostermeier, Erster Bürgermeister

Oberschweinbach, den 24.01.2023
Gemeinde Oberschweinbach

Norbert Riepl, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Gruppe Landsberied folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.786.780,-- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 748.500,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,-- € festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Landsberied, den 24.03.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied

Andrea Schweitzer
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 40 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburgener Straße 12, 82291 Mammendorf, Zimmer 2.09 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Landsberied, den 24.03.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung Gruppe Landsberied

Andrea Schweitzer
Verbandsvorsitzende